

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 77

Donnerstag, 24.03.2022

Nummer 07

Bekanntmachung Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Andrei-Constantin Ardelean, geb. 19.05.1988 in Fagaras zuletzt wohnhaft in A-6020 Innsbruck, Sieglangerufer 103, derzeit unbekanntem Aufenthalts-Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 22.03.2022, Aktenzeichen 301430; Grund der Anordnung: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 30-1430

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden

Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Neubau von 4 Reihenhäusern mit Carports in Marktoberdorf, Kaufbeurener Straße 23 a,b,c,d, Gemarkung Marktoberdorf, Flurnummer(n) 131/5 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.03.2022 (Gz.: 6024.01 - 30/22) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. - Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin Eapl.: 6024.01-30/22

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Rafal Stanislaw Kajzer, Stöttwanger Straße 9, 87679 Westendorf, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts-Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 16.03.2022, Aktenzeichen 30-1420/OAL RS101, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen

werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt.
Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen.
Marina Hibler Eapl.: 30-1420/OAL-RS101

**Bekanntmachung Vollzug der Fahrzeug-
Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Ondrej Rečlo,
Firstbergweg 4 A, 87642 Halblech, z.Zt. unbekanntes
Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs-
und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des
Landratsamtes Ostallgäu vom 11.03.2022, Aktenzeichen
301420/FÜS OR123, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung:
Fehlender Versicherungsschutz; kann beim Landratsamt
Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-
Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen
werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt.
Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen.
Christopher Hoffmann Eapl.: 30-1420/FÜS-OR123

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument
keine Änderungen mehr vorgenommen werden.